

III. Die Freigebung aller Handwerke durch das Gesetz von 1837.

Wie recht Leonhard von Muralt gehabt hatte, als er als Referent der Minderheit im Großen Rat sagte, das Gewerbegesetz von 1832 sei in seinem kompromissorischen Charakter absolut ungeeignet, die gewerbetreibende Bevölkerung zu befriedigen, zeigte sich in der Folge bald.¹⁾ Kaum daß das Gesetz erlassen war, wurde es von den verschiedensten Seiten aufs heftigste angegriffen. Der Hauptangriff aber erfolgte von der Seite, von der man ihn am wenigsten erwartet hatte, nämlich aus der Mitte derjenigen Handwerke, deren Schutz das Gesetz bezweckte. Viele der Handwerksgesellschaften konnten erst nach wiederholter Aufforderung seitens des Regierungsrates dazu gebracht werden, die gesetzlich vorgeschriebenen Handwerksordnungen zu entwerfen und zu regierungsrätlicher Genehmigung einzureichen, ja einige Handwerke weigerten sich beharrlich, sich zu konstituieren und Handwerksordnungen aufzustellen, indem sie darauf hinwiesen, daß sie nicht, wie dies die Verfassung verlange, bei ihren alten Rechten geschützt worden, sondern im Gegenteil nun bedeutend schlechter gestellt seien als die freigegebenen Gewerbe. Das Gesetz zwingt sie, Gesellschaften zu bilden, die ihnen keinerlei Vorteile, wohl aber bedeutende finanzielle Opfer und Zeitversäumnisse bringen. Mit der Aufhebung des Handelsmonopols der von ihnen ausschließlich verfertigten Handelsartikel habe das Innungswesen für sie alle und jede Bedeutung verloren. Da durch das Gesetz die Handwerker das Handelsmonopol verloren haben und gleichzeitig im Kanton die fabrikmäßige Herstellung solcher Handwerksartikel verboten worden sei, begünstige man die auswärtige Fabrikation auf Kosten der produzierenden Kräfte im eigenen Lande, mit andern Worten, man versperre dem inländischen Produzenten den zürcherischen

¹⁾ Siehe oben S. 49.